

Hausordnung

Kindertageseinrichtung „Little Foot“
Wüstenbrander Straße 5a
09337 Hohenstein-Ernstthal /Wüstenbrand

Träger der Einrichtung:

GGB Gesellschaft zur ganzheitlichen Bildung gGmbH Sachsen
Rudolf-Breitscheid-Straße 2
08371 Glauchau
Tel.: 03763-7773300
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Rüdiger School, Dr. Sabrina Simchen-Schubert

Kontakt zur Einrichtung:

Leitung: Dominique Neuendorf
Tel. Büro: 03723 627838
E-Mail: little-foot@ggb-sachsen.de

Geltungsbereich und Organisatorisches

Diese Hausordnung ist für alle Kinder sowie für alle personensorgeberechtigten und abholberechtigten Personen verbindlich. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle weiteren abholberechtigten Personen über die geltenden Regeln und Sicherheitsvorkehrungen zu informieren.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in unsere Kindertageseinrichtung ist ein rechtskräftig geschlossener Betreuungsvertrag.

Wir begegnen einander hilfsbereit und respektvoll. Alle Personen, die sich im Haus und auf dem Gelände aufhalten, sind Vorbilder für die Kinder und achten auf Sauberkeit, Ordnung, Ruhe und Höflichkeit. Diese Vorbildfunktion nehmen auch die abholenden Personen ein und zeigen den Kindern das richtige Verhalten.

Personen, die die Ordnung oder Ruhe in der Einrichtung stören, sind nach Aufforderung verpflichtet, das Gebäude sofort zu verlassen. Im Falle eines Verstoßes gegen die Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Für Schäden, die durch Verstöße gegen die Hausordnung entstehen, können die Verursacher haftbar gemacht werden.

Öffnungszeiten, Schließtage, Betreuungsverträge

Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

An sogenannten Brückentagen, Pädagogischen Tagen (Fortbildungstagen) sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (Weihnachtsschließzeit) bleibt die Einrichtung geschlossen. Diese und mögliche weitere Schließzeiten werden in

Absprache mit dem Elternrat festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Es findet während der Schließzeiten keine Notbetreuung statt.

Vorübergehende Schließung

Die Einrichtung kann vorübergehend, teilweise oder vollständig aus folgenden Gründen geschlossen werden:

- aufgrund von Katastrophen oder vergleichbaren außergewöhnlichen Ereignissen,
- auf Anordnung von Ämtern oder Behörden,
- wegen notwendiger Baumaßnahmen,
- bei akutem Personalmangel, wenn die Fürsorge- und Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet werden kann,
- bei gefährlichen Wetterlagen wie Gewitter, Sturm, Glatteis o. Ä.,
- bei Bombendrohung, Feueralarm oder anderen erheblichen Gefahrenlagen.

Werden dem Personal Gefahren auf dem Heimweg des Kindes bekannt oder treten die oben genannten Situationen ein, sind die personensorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Personen verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen oder Rücksprache mit dem Personal zu halten.

Informationspflicht

Eltern sind verpflichtet, Informationen über Aushänge, Infotafeln und Elternbriefe eigenständig zu beachten.

Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Mehrbetreuungszeiten können nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden; eine Betreuung nach 17:00 Uhr ist grundsätzlich nicht zulässig.

Anfallende Mehrbetreuungszeiten (Überschreitungen) werden gemäß der Gebührenordnung der Stadt Hohenstein-Ernstthal sowie den im Betreuungsvertrag vereinbarten Entgelten am Monatsende in Rechnung gestellt.

Bei mehrfach wiederholten Überziehungen behalten wir uns vor, die vertragliche Betreuungszeit in Absprache mit den Eltern entsprechend anzupassen.

Regelbetreuungszeiten je nach Vertrag

* 4,5-Stunden-Vertrag: Die Betreuungszeit ist auf 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt.

* 6-Stunden-Vertrag: Die Betreuungszeit liegt fest zwischen 09:00 Uhr und 15:00 Uhr.

* 7,5 bis 10 Stunden Betreuung: Die genauen Betreuungszeiten erfolgen nach Absprache mit der Einrichtungsleitung und dem pädagogischen Personal.

Änderungsanzeige

Sorgeberechtigte sind verpflichtet, Änderungen der im Betreuungsvertrag gemachten Angaben (Sorgerecht, Adressänderung, Telefonnummern etc.) unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Bringen, Holen, Aufsichtspflicht

Bringen

Unsere Frühstückszeit beginnt um 08:00 Uhr. Kinder, welche am gemeinschaftlichen Frühstück teilnehmen sollen, müssen bitte bis spätestens 07:50 Uhr in die Einrichtung gebracht werden. Nur so kann das Kind in ruhiger und entspannter Atmosphäre ankommen.

Die Lern- und Angebotszeit beginnt um 09:00 Uhr. Es ist wichtig, dass Ihr Kind bis spätestens 08:50 Uhr in der Einrichtung ist, um eine ungestörte Teilnahme an pädagogischen Angeboten zu gewährleisten. Eine spätere Abgabe ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit den ErzieherInnen gestattet.

Abholen und Mittagsruhe

Zur Sicherstellung der Mittagsruhe bitten wir, Kinder nur in Ausnahmefällen während der Mittagszeit (im Haus gilt von 12:00 bis 13:45 Uhr Mittagsruhe) abzuholen.

Kinder ohne Vesper können direkt im Anschluss an die Mittagsruhe abgeholt werden. Um einen ruhigen Tagesablauf zu gewährleisten, bleibt die Eingangstür während der folgenden Kernzeiten verschlossen:

- Frühstückszeit: 08:00 – 08:20 Uhr
- Angebotszeit: 09:00 – 11:30 Uhr
- Mittagszeit / Ruhezeit: 12:00 – 14:00 Uhr

Besucher können in diesen Zeiten an der Einrichtung klingeln.

Aufsichtspflicht und Abholung

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine pädagogische Fachkraft und endet mit der persönlichen Übergabe an die Sorgeberechtigten oder an eine schriftlich benannte, abholberechtigte Person.

Die Bring- und Abholzeiten werden vom pädagogischen Personal verbindlich dokumentiert. Für eine rechtssichere Gestaltung der Abholphase bitten wir Sie, sich nicht länger als notwendig in der Einrichtung aufzuhalten. Der Garten und die Einrichtung sind nach dem Bringen oder Holen des Kindes zügig zu verlassen.

Abholberechtigte Personen

Die Abholung ist ausschließlich den in den Vertragsunterlagen schriftlich benannten Personen gestattet. Geschwisterkinder unter 14 Jahren dürfen das Kind nicht aus der Einrichtung abholen. Andere Personen benötigen eine schriftliche Genehmigung oder Dauervollmacht. Begleitende Geschwisterkinder oder Freunde unterliegen währenddessen der Aufsichtspflicht der Eltern. Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Feste und Feiern

Bei Festen, Feiern und Veranstaltungen im Rahmen der Kita liegt die Aufsichtspflicht ausschließlich bei den Sorgeberechtigten oder der dazu schriftlich bevollmächtigten volljährigen Begleitperson.

Abholverbot bei Alkohol und Drogenkonsum, gefährdendes Verhalten

Offensichtlich alkoholisierten oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen wird die Herausgabe des Kindes verweigert. In diesem Fall wird eine andere abholberechtigte Person kontaktiert.

Sollten pädagogische Fachkräfte bei abholberechtigten Personen ein verantwortungsloses oder die Sicherheit des Kindes gefährdendes Verhalten beobachten, sind sie verpflichtet, vor der Herausgabe des Kindes Rücksprache mit den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten zu halten.

Nichtabholung eines Kindes

Wird ein Kind aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht innerhalb der Öffnungszeiten (bis 17:00 Uhr) abgeholt, wartet eine pädagogische Fachkraft mit dem Kind in der Einrichtung und bemüht sich umgehend um telefonische Kontaktaufnahme mit den Eltern oder anderen abholberechtigten Personen. Gelingt die Kontaktaufnahme innerhalb einer angemessenen Zeitspanne (ca. 1 Stunde) nicht, wird die Polizei bzw. das Jugendamt informiert, um das Kindeswohl sicherzustellen.

Bekleidung, Sicherheit

Hygiene und Schuhe

Aus hygienischen Gründen ist es Eltern und Besuchern nicht gestattet, die Gruppenzimmer und Sanitärbereiche mit Straßenschuhen zu betreten.

Alle Kinder tragen während des Aufenthalts in der Einrichtung feste, passende, abriebfeste und unbeschädigte Hausschuhe. Aufgrund der Unfallgefahr sind Pantoffeln, „Cros“ oder Schlappen nicht erlaubt.

Für die Sportstunden benötigt jedes Kind passende, saubere Turnschuhe.

Die Eltern achten in den Garderoben eigenständig auf Ordnung und Sauberkeit.

Bekleidung und Schmuck

Die Kinder sollen zweckmäßig sowie der Witterung und Raumtemperatur entsprechend gekleidet in die Einrichtung gebracht werden. Die Kleidung soll bequem, strapazierfähig und leicht handhabbar sein, um die Selbstständigkeit der Kinder beim eigenständigen An- und Ausziehen zu fördern.

Unfallschutz bei Kleidung

Zur Vermeidung von Strangulations- und Verletzungsgefahren darf Kleidung keine langen Kordeln, Schnüre, Gürtel, Hosenträger oder Schlaufen an Oberteilen, Jacken, Anoraks, Mützen oder Kapuzen aufweisen.

Schmuckverbot

Das Tragen von Schmuck (Halsketten, Armbänder, Uhren, Fingerringe, Ohringe etc.) ist aus Gründen der Unfallvermeidung untersagt. In Ausnahmefällen wird das Tragen von Ohrsteckern nur mit einer schriftlichen Sondergenehmigung der Eltern geduldet. Im Schadens- oder Verlustfall übernimmt die Kita und das pädagogische Personal keine Haftung.

Das pädagogische Personal ist ausdrücklich befugt, gefährlichen Schmuck oder zu lange Schnüre während des Kita-Aufenthalts zur Sicherheit des Kindes zu entfernen.

Die mitgebrachte Wechselwäsche ist von den Eltern regelmäßig zu kontrollieren, bei Bedarf zu ergänzen und der Saison anzupassen.

Im Krippenbereich werden die Eltern aufgefordert, zwei Wetbags oder genügend Plastikbeutel mitzubringen, da ein häufigerer Kleidungswechsel notwendig ist.

Kennzeichnungspflicht

Bitte sorgen Sie dafür, dass alle Kleidungsstücke sowie andere wichtige persönliche Gegenstände Ihres Kindes (z. B. Hausschuhe, Turnschuhe) eindeutig mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sind.

Haftung

Für Verlust, Beschädigung, Verwechslungen oder Verschmutzung von persönlichem Eigentum wird keine Haftung übernommen.

Allgemeine Sicherheitsregeln, Brandschutz

Türen und Tore

Das Haupteingangstor, die Eingangstüren sowie die Gartentüren sind stets geschlossen zu halten. Beim Betreten und Verlassen ist darauf zu achten, dass das Gartentor und die Türen ordnungsgemäß ins Schloss fallen.

Kinder dürfen Haustüren, Fluchttüren oder Gartentore niemals allein öffnen. Bitte schließen Sie auch alle Sicherheitstore an den Treppenaufgängen innerhalb der Kita.

Freihaltung von Fluchtwegen

Fluchtwege, Treppen und Notausgänge müssen jederzeit und vollständig frei von Gegenständen gehalten werden. Laufräder, Fahrräder, Buggys, Schlitten und ähnliche Fahrzeuge, sowie Regenschirme dürfen aus Brandschutzgründen nicht im Hausflur oder in den Rettungswegen abgestellt werden. Sie sind an den dafür vorgesehenen Stellplätzen im Außenbereich unterzustellen.

Sicherheitsrelevante Hinweise

Im Haus ist das Rennen aus Gründen des Unfallschutzes untersagt. Das Begehen der Mauer auf dem Schulberg ist strengstens verboten.

Das Betreten von Wirtschaftsräumen und Küchenbereichen ist Unbefugten untersagt.

Bewegungsfreiheit

Gemäß der pädagogischen Konzeption der Einrichtung können sich die Kinder im Haus sowie im Garten frei und selbstständig bewegen. Bei erkennbaren Gefahren für Kinder ist sofort einzugreifen und das Personal unverzüglich zu informieren.

Tiere

Aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen ist es verboten, Tiere (wie Hunde, Katzen etc.) auf das Gelände oder in das Gebäude der Einrichtung mitzubringen.

Rauchverbot

Auf dem gesamten Gelände der Kindertageseinrichtung sowie im Eingangsbereich herrscht absolutes Rauchverbot (dies gilt auch bei Festen und Veranstaltungen).

Parken und Rettungswege am Schulberg

Das Parken und Halten direkt vor dem Gartentor der Kindertageseinrichtung ist strengstens untersagt.

Das Befahren des Schulberges ist nicht gestattet.

Die Zufahrten zum Schulberg sind offizielle Rettungswege und müssen für Feuerwehr, Rettungsdienst und Lieferfahrzeuge jederzeit zwingend komplett freigehalten werden.

Verpflegung und Urlaubsregelung

Verpflegung und Essenabmeldung

In unserer Einrichtung ist eine Ganztagsverpflegung für alle Kinder vorgesehen. Bei Anwesenheit nimmt jedes Kind verpflichtend an dieser Verpflegung teil. Bei Allergien und Unverträglichkeiten, welche durch ein ärztliches Attest detailliert nachzuweisen sind, erhält das Kind Ersatzessen durch unsere Küche. Individuelle Absprachen in diesen Fällen erfolgen durch die Einrichtungsleitung. Aktuelle vertragliche Absprachen behalten ihre Gültigkeit.

Kann das Kind die Einrichtung wegen Krankheit oder Urlaub nicht besuchen, muss es bis spätestens 08:00 Uhr am jeweiligen Tag telefonisch oder persönlich abgemeldet werden. Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung bis 08:00 Uhr, muss das bestellte Essen für diesen Tag voll berechnet werden. Das Abholen der Speisen aus der Kita ist nicht gestattet.

Urlaubsregelung

Der Alltag in der Kindertageseinrichtung ist für die Kinder mit dem Arbeitsalltag von Erwachsenen vergleichbar. Aus psychohygienischen Gründen und im Sinne des Kinderschutzes ist es wichtig und dringend empfohlen, dass jedes Kind einen zusammenhängenden Jahresurlaub von mindestens 14 Kalendertagen (zwei zusammenhängenden Wochen) im Jahr erhält.

Bitte berücksichtigen Sie dies dringend bei Ihrer Urlaubsplanung. Die Einrichtungsleitung informiert Sie gegebenenfalls über den aktuellen Stand des genommenen Urlaubs Ihres Kindes.

Im Sinne des Kinderschutzes gilt die Regelung: Kinder, die im laufenden Jahr noch keinen zweiwöchigen Urlaub in Anspruch genommen haben, werden eine Woche vor Weihnachten verpflichtend in den Urlaub geschickt.

Krankheiten, medizinische Notfälle

Umgang mit kranken Kindern in der Kita

Eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann zum Schutz der Gemeinschaft ausschließlich für gesunde Kinder gewährleistet werden. Das Merkblatt „Kranke Kinder gehören nicht in die Kita“ ist von allen Eltern zwingend zu beachten.

Kriterien für eine Erkrankung

Ein Kind gilt in unserer Einrichtung als krank und darf die Kita nicht besuchen, wenn eines oder mehrere der folgenden Symptome auftreten:

- Schmerzen jeglicher Art,
- Fieber über 38 °C (akut oder innerhalb der letzten 48 Stunden),
- nicht juckender Hautausschlag an den Händen oder Bläschen im Mund,
- sonstiger nicht abgeklärter Ausschlag
- rote, entzündete Augen oder verstärkter Tränenfluss,
- erschöpfender, starker Husten,
- Durchfall, Übelkeit oder Erbrechen (akut oder innerhalb der letzten 48 Stunden),
- akute gesundheitliche Einschränkungen oder ein emotionaler Zustand des Kindes, der eine reguläre Betreuung in der Gruppe erschwert (z. B. wenn sich das Kind nicht trösten lässt)

Traten diese Symptome bereits zu Hause auf, informieren Sie uns bitte umgehend telefonisch.

Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Kita, werden die Eltern telefonisch benachrichtigt. Die Sorgeberechtigten müssen in diesem Fall sofort telefonisch erreichbar sein und dafür Sorge tragen, dass das Kind umgehend aus der Einrichtung abgeholt wird. Zeigt ein Kind Anzeichen einer Erkrankung (z.B. Abgeschlagenheit, gerötetes Gesicht oder auffällige Wärme) kann das pädagogische Personal zur Einschätzung des Gesundheitszustandes die Körpertemperatur mithilfe eines geeigneten Thermometers messen (Stirn oder kontaktlos).

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Kontaktdaten (Telefonnummern privat und Arbeit, Adressen) in der Einrichtung stets aktuell hinterlegt sind.

Verunfallt ein Kind während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte, werden notwendige Sofortmaßnahmen durch die Einrichtung ergriffen und die Eltern / Sorgeberechtigten umgehend informiert.

Wiedenzulassung nach einer Erkrankung

Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und des zuständigen Gesundheitsamtes zur Wiederaufnahme nach Krankheiten sind für unsere Einrichtung verbindlich. Bei der Abholung des erkrankten Kindes teilt Ihnen das Personal die konkreten Bedingungen zur Wiedenzulassung mit.

Es gelten folgende Mindestregelungen für die Wiedenzulassung:

- das Kind muss nach Fieber mindestens 24 Stunden symptomfrei zu Hause gewesen sein, bevor es die Kita wieder besuchen darf.
- bei Durchfall und / oder Erbrechen gilt generell eine strikte Wartezeit von 48 Stunden Symptomfreiheit vor dem erneuten Kitabesuch.

In bestimmten Fällen ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Kita-Tauglichkeit zur Wiederaufnahme zwingend erforderlich.

Meldepflichtige Erkrankungen

Übertragbare Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie Kopflausbefall müssen dem pädagogischen Personal unverzüglich und unaufgefordert angezeigt werden. Bei allen Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, ist eine ärztliche Vorstellung erforderlich.

Tritt eine meldepflichtige Erkrankung auf, informiert die Kita die anderen Familien anonymisiert über einen entsprechenden Aushang über die auftretenden Symptome oder Krankheiten im Haus.

Medizinische Besonderheiten: Zecken und Medikamente

Zecken

Das pädagogische Personal führt laut Vertrag keine Zeckenentfernungen durch. Zecken dürfen in der Einrichtung ausschließlich von den Sorgeberechtigten selbst entfernt werden. Verbleiben die Kinder danach in der Einrichtung, wird die Einstichstelle zur weiteren Überwachung mit einem darum gezeichneten Kreis markiert.

Medikamente

Generell werden in der Einrichtung keine Medikamente verabreicht.

Bei chronischen Erkrankungen oder zwingend notwendigen Ausnahmen (Notfallmedikamente) müssen die Sorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die Medikamentengabe in der Einrichtung vorlegen. Dieses ärztliche Attest ist der Kita ohne Aufforderung halbjährlich neu vorzulegen. Ergänzend ist das Ausfüllen des GGB-Formulars „Anlage KSK GGB 059“ erforderlich.

Bei bestimmten Notfallmedikamenten kann das Vorlegen eines speziellen, individuellen Notfallplanes notwendig sein.

Allergien

Sorgeberechtigte sind verpflichtet, die Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn beim Kind neue gesundheitliche Aspekte auftreten, die im Kita-Alltag von Bedeutung sein können (z. B. neu diagnostizierte Allergien, Unverträglichkeiten).

Haftung, Rechtliches, Unfallschutz

Gesetzliche Unfallversicherung

Die Kinder sind während des Besuchs der Einrichtung sowie auf dem direkten Weg zwischen der Wohnungstür und der Kindertageseinrichtung über die Unfallkasse Sachsen unfallversichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf:

- den direkten Hin- und Rückweg zur/von der Einrichtung,
- Unfälle auf dem Kitagelände während der vertraglichen Betreuungszeit,

- Unfälle bei Ausflügen und Veranstaltungen, die von der Einrichtung organisiert werden.

Alle Unfälle auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung sind der Kitaleitung unverzüglich zu melden, um eine Schadensregulierung einzuleiten. Sollte nach einem Unfall in der Kita oder auf dem Weg ein Arztbesuch erforderlich sein, muss dies der Leitung sofort gemeldet werden, da eine offizielle Unfallmeldung erstellt werden muss. Geschwisterkinder, für die kein Betreuungsvertrag mit der Einrichtung besteht, sind über die Unfallkasse der Kita nicht versichert.

Haftungsausschluss für Wertgegenstände und Spielzeug

Für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, Schlitten, Roller, Bücher, Kleidung und sonstige private Wertgegenstände übernimmt die Kindertageseinrichtung keinerlei Haftung bei Beschädigung oder Verlust.

Mitgebrachte private Fahrzeuge (Fahrräder, Roller etc.) dürfen auf dem Gelände während des Aufenthalts nicht benutzt werden. Beim Betreten und Verlassen des Kitageländes müssen diese Fahrzeuge von den Kindern oder Eltern geschoben werden. Das Mitbringen von Gegenständen, welche die Sicherheit der Kinder gefährden könnten (Sicherheitsrisiken, gefährliche Gegenstände), ist strengstens untersagt.

Foto- und Videoaufnahmen / Datenschutz

Die Anfertigung von Fotos und Videos bei Festen und Veranstaltungen für rein private Zwecke liegt in der alleinigen Verantwortung der fotografierenden bzw. aufnehmenden Person.

Aus Datenschutzgründen (DSGVO) dürfen Aufnahmen von Kindern, die nicht zur eigenen Familie gehören, ohne ausdrückliche Einwilligung der Sorgeberechtigten weder veröffentlicht (z. B. soziale Medien, Messenger-Dienste) noch an Dritte weiterverbreitet werden.

Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Hausordnung ist für alle Personen, die das Gelände und das Gebäude der Kindertageseinrichtung betreten oder nutzen, bindend. Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes (SächsKitaG), der jeweils gültigen Satzung und Gebührenordnung der Stadt Hohenstein-Ernstthal, dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Stand: August 2026

Leitung der Kindertageseinrichtung „Little Foot“ Wüstenbrand:
Dominique Neuendorf